

Gemeinde Hüttisheim



Alb-Donau-Kreis

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

vom 07.11.2012

in der Fassung vom 12. November 2014

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und –verwertung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 11 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 12 Zugelassene Abfallgefäße, Behältergemeinschaften
- § 13 Abfuhr von Abfällen
- § 14 Sonderabfuhren
- § 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 16 Störungen der Abfuhr
- § 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

III. Härtefälle

- § 18 Befreiungen

IV. Entsorgung der Abfälle

- § 19 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

V. Benutzungsgebühren

- § 20 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 21 Gebührensschuldner
- § 22 Benutzungsgebühren nach dem Haushaltstarif
- § 23 Benutzungsgebühren nach dem Gewerbetarif
- § 24 Benutzungsgebühren bei gemischt genutzten Grundstücken
- § 25 Höhe der Entleerungsgebühr; weitere Gebühren
- § 26 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses,
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührensschuld
- § 27 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

VI. Schlussbestimmungen

- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO)
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG)
- §§ 2, 6, 9 und 10 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüttisheim am 07.11.2012 (geändert am 12. November 2014) folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und –verwertung

(1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen und ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft beitragen.

Dazu sollen sie insbesondere

- das Entstehen von Abfällen vermeiden,
- die Menge der Abfälle vermindern,
- die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
- zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
- angebotene Rücknahmesysteme nutzen.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.

(3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und –verwertung zu erreichen

§ 2

Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis hat das Einsammeln der anfallenden und zu überlassenden Abfälle aufgrund von § 6 Abs. 2 Nr. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) mit Vereinbarung vom 27.12.1995 bzw. 01.03.1996 als Aufgabe an die Gemeinde übertragen. Die Gemeinde ist für das Einsammeln öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Der Landkreis hat außerdem die Beförderung der anfallenden und zur überlassenden Abfälle aufgrund § 6 Abs. 3 LAbfG zur verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung an die Gemeinde übertragen. Weiterhin hat der Landkreis der Gemeinde mit Vereinbarung vom 22.11.2004 bzw. 25.11.2004 die Behandlung und Verwertung pflanzlicher Abfälle (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 LAbfG) übertragen. Die Gemeinde ist für die Behandlung und Verwertung pflanzlicher Abfälle öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

(2) Die Gemeinde betreibt aufgrund dieser unter Abs. 1 genannten Vereinbarungen mit dem Landkreis Alb-Donau-Kreis nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 3 LAbfG das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle, ausgenommen schadstoffbelastete Abfälle, und die Behandlung und Verwertung pflanzlicher Abfälle als öffentliche Einrichtung.

(3) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des Absatzes 2 und des § 20 KrWG. Angefallen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe:

1. zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf dem Sammelfahrzeug verladen sind,

2. Abfälle, die vom Selbstanlieferer oder einem von ihm beauftragten Unternehmen unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises befördert und diesem dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer) oder mit der Übergabe an den vorgesehenen Ablageflächen (Häckselgut).

(4) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 LAbfG.

(5) Die Gemeinde kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

§ 3

Anschlusszwang, Überlassungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 bis 3 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht nur für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.

(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere

- a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
- b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
- c) nicht gebundene Asbestfasern,
- d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,

2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen (d. h. sich in lebenden Geweben konzentrierenden) organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist,

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgang nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

- a) Flüssigkeiten,
- b) schlammförmige Stoffe mit weniger als 25 KN/m² Flügelscherfestigkeit,
- c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
- d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,

4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angeordnet werden müssen,

5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,

7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(3) § 20 Abs. 3 KrWG (Autowracks) und § 9 Abs. 3 LAbfG (illegale Abfallbeseitigung) bleiben unberührt.

(4) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden.

(5) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 5 Abfallarten

(1) Hausmüll:

Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) Sperrmüll:

Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

(3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):

Insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle:

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

(5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:

Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.

(6) Bioabfälle:

Im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ- organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der getrennt erfasste kompostierbare Anteil der Abfälle.

(7) Grünabfälle:

pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.

(8) Schadstoffbelastete Abfälle:

Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(9) Schrott:

Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen.

(10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

a) Elektrogroßgeräte im Sinne dieser Satzung sind beispielsweise Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde, Kühl- und Gefriergeräte, Fernsehgeräte, Flachbildschirme, Monitore.

b) Elektrokleingeräte im Sinne dieser Satzung sind beispielsweise Küchenmaschinen, Staubsauger (ohne Staubbeutel), Fön, Rasierapparate, Computer ohne Monitore, Drucker usw.

(11) Bodenaushub:

Nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(12) Bauschutt:

Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(13) Baustellenabfälle:

Nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(14) Straßenaufbruch:

Mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche

Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer (Selbstanlieferer) selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären und mobilen Sammelstellen (Depotcontainerstandort, Wertstoffhof oder Sperrmüllfahrzeug) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.

(2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke oder Haushaltungen oder Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.

(3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Gemeinde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen;
3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt;
4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle;

(5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße oder maschinelles Zusammenpressen von Abfällen vor dem Einfüllen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den aufgestellten Sammelbehältern (Depotcontainer im Gemeindegebiet oder Container auf dem Wertstoffhof) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder auf den vorgesehenen Ablageflächen abzulegen (Bringsystem):

Blechdosen, Schrott, Glas (farblich getrennt), Papier und Kartonagen sowie Grünabfälle (Grün- und Häckselgut).

(2) Folgende Abfälle zur Verwertung, sofern sie Verpackungen oder verpackungsgleiche Wertstoffe sind, dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Gelben Sack (oder einem anderen durch den zuständigen Träger verwendeten Behälter) bereitzustellen (Holsystem):

- Aluschalen, -deckel und -folien;
- Plastikfolien wie z. B. Tragetaschen, Beutel und Einwickelfolien;
- Kunststoffflaschen von Spül-, Wasch- Körperpflegemitteln;
- Becher wie z. B. Joghurt-, Margarine- und Milchproduktebecher;
- Papier-, Kunststoff- und Aluminiumverbunde, wie z. B. Tetrapacks, beschichtete Faltschachteln für Tiefkühlkost und dergleichen, Beutel für Suppen und Soßen, Kombidosen für Getränke, Kaffee, Soßen und Gewürze, Einwickelpapiere für Süßigkeiten, Speisefette etc.;
- Geschäumte Verpackungen aus Styropor, Obst- und Gemüsebehältnisse und ähnliches.

Sofern der zuständige Träger (derzeit die Landbell AG) weitere Stoffe zur Verwertung aufnimmt, sind diese automatisch Inhalt dieser Regelung. Sofern der zuständige Träger o. g. Stoffe zur Verwertung ausschließt, sind diese als Abfälle der Stadt bereitzustellen.

(3) Grünabfälle können auch wie folgt entsorgt werden:

a) Bereitstellung zur Abfuhr in den von der Gemeinde gegen Gebühr zu erwerbenden Säcken,

b) Bereitstellung zu den in der Gemeinde gegen Gebühr angebotenen Häckselaktionen.

(4) Papier, Zeitungen, Altglas, Schrott und Weihnachtsbäume können zusätzlich von den Vereinen gesammelt werden. Die Sammlungstermine werden vorher ortsüblich bekanntgegeben.

(5) § 17 Absatz 3 des KrWG bleibt unberührt, insbesondere hinsichtlich gewerblicher Sammlungen (z. B. „Blaue Tonne“ für Altpapier).

§ 10

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei der vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden von der Gemeinde und vom Landkreis bekanntgegeben.

(2) Elektrogeräte, die nach Bestimmung des Landkreises Elektro-Kleingeräte sind, können auch beim Wertstoffhof der Gemeinde zu den Öffnungszeiten in die hierfür bestimmten Sammelbehälter abgegeben werden.

(3) Haushaltsübliche Elektro- und Elektronik-Großgeräte können auch nach Anmeldung und gegen Transportkostenersatz abgeholt werden. Die Organisation (Anmeldung) erfolgt durch die Gemeinde. Die Geräte sind am Straßenrand bereitzustellen.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des dafür zuständigen Landkreises Alb-Donau-Kreis zu den vom Landkreis bestimmten speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationäre Sammelstellen werden von der Gemeinde und vom Landkreis bekanntgegeben.

§ 12

Zugelassene Abfallgefäße, Behältergemeinschaft

(1) Zugelassene Abfallgefäße für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) sind Abfallbehälter (Restabfallbehälter) als Müllnormeimer mit 60, 80, 120 und 240 Liter Füllraum, die den Arbeitsschutzrichtlinien der Europäischen Union entsprechen, sowie in Einzelfällen bei der Gemeinde zu erwerbende Abfallsäcke für zusätzlich angefallenen oder anfallenden Abfall.

(2) Die erforderlichen Abfallbehälter sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl oder Größe zu beschaffen und zu unterhalten. Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.

(3) Für jeden Haushalt müssen ausreichend Abfallbehälter, mindestens jedoch ein Abfallbehälter nach Absatz 1, vorhanden sein. Die Gemeinde kann hiervon befreien, wenn zwei oder mehrere Haushalte, die sich auf einem Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken befinden, dies gemeinsam schriftlich beantragen (Behältergemeinschaft). Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Entleerungsgebühren verpflichten und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Gefäßausstattung bestimmt. Die übrigen Verpflichteten sind Gesamtschuldner. Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird.

(4) Zur Ermöglichung der elektronischen Erfassung und Zuordnung der Anzahl der Entleerungen ist von den Anschluss- und Benutzungspflichten (§ 3 Abs. 1 und 2) die Anbringung eines elektronischen Datenträgers (Transponder bzw. E-Chip) und eines Bar-Code-Etiketts mit der Behälternummer durch die Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen zuzulassen oder zu dulden.

(5) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen (§ 5 Abs. 4), müssen gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Abs. 1, mindestens jedoch ein Abfallbehälter nach Absatz 1, vorhanden sein. Dies gilt auch für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 5 Abs. 5.

(6) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Abs. 3 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallgefäß für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt-genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5), die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Abs. 3 vorhandenen Abfallbehältern nach Abs. 1 bereitgestellt werden können, kann die Gemeinde auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Hausmüllbehälter zulassen. Absatz 3 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Absatz 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei der Gemeinde gekauft werden können.

§ 13

Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt der Abfallbehälter, die Müllsäcke und die Gelben Säcke werden 14-tägig eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekanntgegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfahrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße und die Gelben Säcke müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten vor dem für die Abfuhr bestimmten Zeitpunkt mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehwegs oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Der jeweilige Zeitpunkt der Abfuhr wird rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben, ebenso Änderungen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße und die Gelben Säcke an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.
- (4) Geleert werden nur Abfallbehälter, die mit einem gültigen elektronischen Datenträger (Transponder bzw. E-Chip) ausgestattet sind.

§ 14

Sonderabfuhr

- (1) Sperrmüll wird nach einem von der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrplan zweimal im Jahr nach Voranmeldung eingesammelt (Sperrmüllabfuhr auf Abruf, Holsystem). Die Abfälle müssen gegebenenfalls gebündelt, jedoch offen (kontrollierbar) auf dem Grundstück des Überlassungspflichtigen bereitgestellt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, Sperrmüll im Bringsystem anzuliefern. Orte und Zeiten für die Anlieferung werden von der Gemeinde rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Grünabfälle werden nach einem von der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen zweimal im Jahr eingesammelt. Die Grünabfälle sind in den von der Gemeinde gegen Gebühr zu erwerbenden Säcken bereitzustellen. Die Gemeinde gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt.
- (3) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann die Stadt den Ort der Bereitstellung bestimmen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg, eine Breite von 1,5 m und eine Länge von 3 m nicht überschreiten.
- (4) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 15

Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann die Gemeinde im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in den §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Gemeinde zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt die Gemeinde einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf

die die Gemeinde keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadenersatz oder Gebührenmäßigung.

§ 17

Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.

III. Härtefälle

§ 18

Befreiungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

IV. Entsorgung der Abfälle

§ 19

Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Soweit die Gemeinde nicht nach § 2 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 7 Nr. 2) ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Alb-Donau-Kreis und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

V. Benutzungsgebühren

§ 20

Grundsatz, Umsatzsteuer

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner für Gebühren nach §§ 22-24 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

(4) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlage für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie diese. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 22

Benutzungsgebühren nach dem Haushaltstarif

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Haushaltstarif) werden als Jahresgebühr und als Entleerungsgebühr erhoben.

(2) Die Jahresgebühr wird nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 25 Abs. 1) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohnungsgemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.

Die Jahresgebühr beträgt bei Haushalten mit

a) 1 Person	39,00 €
b) 2 und 3 Personen	51,50 €
c) 4 und 5 Personen	63,00 €
d) 6 und mehr Personen	74,00 €

(3) Haushalte, die Abfallbehälter gemeinsam bereitstellen und benutzen, werden jeweils gesondert zum Haushaltstarif veranlagt.

(4) Die Entleerungsgebühren werden nach dem Behältervolumen und der Zahl der erfolgten Entleerungen bemessen.

§ 23

Benutzungsgebühren nach dem Gewerbetarif

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen (Gewerbetarif) werden als Jahresgebühr sowie als Entleerungsgebühr erhoben.

(2) Die Jahresgebühr beträgt jährlich 50 Euro für jeden Betrieb.

(3) Die Entleerungsgebühren werden nach dem Behältervolumen und der Zahl der erfolgten Entleerungen bemessen.

§ 24

Benutzungsgebühren bei gemischt genutzten Grundstücken

(1) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d. h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach § 22 zusätzlich Benutzungsgebühren nach § 23 erhoben.

(2) Ist für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle kein zusätzlicher Abfallbehälter vorzuhalten (§12 Abs. 6), wird neben den Benutzungsgebühren nach § 22 eine Jahresgebühr nach § 23 Abs. 2 als Mindestgebühr erhoben.

Ausgenommen hiervon sind gewerbliche Nutzungen, die von untergeordneter Bedeutung sind. Dies sind gewerbliche Nutzungen, die im Nebenerwerb betrieben werden.

§ 25

Höhe der Entleerungsgebühren; weitere Gebühren

(1) Die Entleerungsgebühr beträgt für jede Leerung eines Restmüllbehälters mit

60 Liter Füllraum:	2,50 €
80 Liter Füllraum:	3,30 €

120 Liter Füllraum:	5,00 €
240 Liter Füllraum:	10,00 €

(2) Jede Bereitstellung eines Restmüllbehälters (Leerung) wird durch einen am Behälter angebrachten gültigen elektronischen Datenträger (Transponder oder E-Chip) erfasst und den Gebührenpflichtigen zugeordnet.

Die Berechnung erfolgt mit Gebührenbescheid.

(3) Die Abfallsäcke für zusätzlich angefallenen Abfall werden von der Gemeinde gegen eine Gebühr von 4,50 € je Sack abgegeben; in dieser Gebühr sind sämtliche Kosten der Entsorgung inbegriffen.

(4) Es werden halbjährliche Vorauszahlungen für die Leerungen angefordert. Zum Jahresende erfolgt die Abrechnung.

(5) Die Säcke für Gartenabfälle werden von der Gemeinde gegen eine Gebühr von 1,50 Euro je Sack abgegeben.

(6) Die Gebühren für Häckselaktionen betragen 7,50 Euro für die 1. Viertelstunde.

Jede weitere angefangene Viertelstunde ist direkt mit dem Unternehmer abzurechnen.

(7) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr beträgt bei der Anlieferung im Bringsystem 0,40 Euro je Kilogramm und im Holsystem 0,40 Euro je Kilogramm.

§ 26

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung , Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung.

(2) Die Gebühren nach dem Haushaltstarif und nach dem Gewerbetarif werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres.

(3) Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem ersten Tag des Monats, in den der Beginn des Benutzungsverhältnisses fällt. Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis geendet hat. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken und von Säcken für die Grüngutabfuhr entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

(5) Die Gebühren für die Sperrmüllabfuhr entstehen mit der Anlieferung im Bringsystem bzw. mit der Abholung im Holsystem und sind sofort zur Zahlung fällig.

(6) Die Gebühren für die Häckselaktionen entstehen mit der Bereitstellung des Häckselguts.

(7) Auf die Entleerungsgebühr nach § 24 Abs. 1 können Vorauszahlungen in voraussichtlicher Höhe der Jahresgebühr erhoben werden. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der Vorjahresentleerungen berechnet. Im Jahr 2013 und für neue Benutzer werden die Vorauszahlungen zunächst wie folgt erhoben:

a) Abfallbehälter mit 60 und 80-Liter-Füllraum : pauschal 8 Leerungen

b) Abfallbehälter mit 120 und 240-Liter-Füllraum : pauschal 4 Leerungen

Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, wird die Berechnung für die Benutzungsmonate anteilig vorgenommen-

(8) Die Jahresgebühren werden je hälftig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und am 01.10. eines Jahres fällig. Die Entleerungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Vorauszahlungen auf die Entlee-

rungsgebühren werden je hälftig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und am 01.10. eines Jahres fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres vor dem 01.10., so werden die anteilige Jahresgebühr und die anteilige Entleerungsvorauszahlung je hälftig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und am 01.10. eines Jahres fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis nach dem 01.10. werden die anteilige Jahresgebühr und die anteilige Entleerungsvorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 27

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden,
 2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
 3. entgegen den §§ 9, 10 oder 14 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
 4. entgegen § 11 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
 5. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1 bis 3, 5 oder 6 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Art oder in ausreichender Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
 6. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 4 keinen gültigen elektronischen Datenträger (Transponder bzw. E-Chip) am Abfallbehälter anbringen lässt, der von ihm zur Leerung bereitgestellt wird,
 7. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 7 Abfallsäcke bereit stellt, die nicht bei der Gemeinde gekauft sind,
 8. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 1 bis 3, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 1 bis 4 Abfallgefäße, Gelbe Säcke, Grünabfälle oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 29
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung (jeweils mit allen späteren Änderungen) der Gemeinde vom 04.06.1991 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung durch Satzungsänderung aktualisiert am 12. November 2014. Änderungen wirksam zum 1. Januar 2015